

**Steuerrechtliche Aspekte bei der
Unternehmensnachfolge**

Herr Rechtsanwalt/Steuerberater

Ansgar Meis

a.meis@kanzleimeis.de

Bahnhofstraße 13a

48612 Horstmar

www.kanzleimeis.de

Agenda

- Grundsätzliche Überlegungen zur Unternehmensnachfolge
 - **Unentgeltliche** Übertragung Einzelunternehmen
 - **Verkauf** Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma
 - **Unentgeltliche** Übertragung GmbH-Anteile
 - **Verkauf GmbH** Geschäftsanteile
 - **Unentgeltliche** Übertragung bei **GmbH & Co. KG**
 - **Verkauf** Anteile GmbH & Co. KG
-

Agenda

- **Unentgeltliche** Übertragung bei **GmbH & Co. KG**
 - **Verkauf** Anteile GmbH & Co. KG
 - Unternehmensübertragung auf **Stiftung**
-

Grundsätzliche Überlegungen zur Unternehmensnachfolge

- Definition Unternehmen (Einzelunternehmen, e.K mit Eintrag Handelsregister, Freiberuflerpraxis, GmbH-Geschäftsanteil, Übertragung Kommanditanteil)
 - Unternehmensnachfolge regelmäßig Rechtsträgerwechsel
 - Berufsrechtliche Besonderheiten bei Unternehmensnachfolge (Meisterpflicht nach Handwerksordnung, kassenärztliche Zulassung bei Medizinern)
 - Übertragung innerhalb Familie (Kinder) oder Übertragung an Dritte (Verkauf)
 - „zwischenmenschliche“ Ebene Übergeber und Übernehmer
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Regelmäßig Übertragung Einzelfirma im Familienkreis
 - Übertragung sollte in Einklang mit erbrechtlichen Regelungen stehen („weichende Erben“, Pflichtteilsansprüche prüfen, Unternehmer testament anpassen)
 - Anregung: mit „weichenden Erben“ notarielle Pflichtteilsverzichtserklärung mit Abfindungszahlung vereinbaren
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- aber: immer häufiger auch Übertragung auf langjährig im Betrieb tätige Arbeitnehmer
 - Achtung: „Steuerliche Fallstricke“ – Übertragung Einzelunternehmen geldwerter Vorteil und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ?
 - Gestaltung zwingend als im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Übergebers/Arbeitgeber zu formulieren (Ausführungen im Unternehmensübertragungsvertrag)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Einkommensteuer, Schenkungssteuer und ggf. Grunderwerbsteuer „im Blick haben“
 - Einkommensteuer: steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven
 - Beispiel: Übertragung Stichtag 1.1.2027 / Buchwert einer Maschine im Anlagevermögen T € 50 und Verkehrswert T € 200
Übertragung darf/sollte nicht zur Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von T € 150 führen (bei Steuersatz 40 % dann Steuerzahlung T € 60)
 - Unentgeltlich auch bei Übertragung gegen Versorgungsleistungen (lebenslange „Rente“ an Übergeber)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Voraussetzungen Rechtsinstitut der Versorgungsleistungen (lebenslange „Rente“)
 - Ausreichend ertragsbringende Rechtseinheit muss übertragen werden (mit den laufenden erwirtschafteten Erträgen des Unternehmens „muss die Rente des Abgebenden gezahlt werden“)
 - Steuerlich im Ergebnis eine unentgeltliche Übertragung (Empfänger muss „Rente“ als sonstige Einkünfte versteuern / Zahler der Versorgungsleistung hat steuermindernd einen Sonderausgabenabzug)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Exkurs: Fallkonstellationen in der Rechtsprechung wonach der Unternehmensüberträger sich ein Nießbrauchsrecht an den Unternehmenserträgen einräumen lässt („Erträge“, d.h. Gewinne verbleiben beim Überträger)
 - Gestaltung ist steuerschädlich: Nach Auffassung der Finanzverwaltung entnimmt der Überträger die Wirtschaftsgüter in sein Privatvermögen (Aufdeckung stiller Reserven)
 - Übernehmer legt diese in „sein“ Unternehmen mit dem Teilwert/Verkehrswert ein
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Steuerlich ist dringend von diesen Gestaltungen Abstand zu nehmen
 - Aber: Nießbrauchsbestellung an einem GmbH-Geschäftsanteil oder an einem Kommanditanteil steuerneutral möglich (dazu später bei Anteilsübertragungen GmbH-Anteile und KG-Anteile)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Schenkungssteuer: unentgeltlich regelmäßig eine Schenkung
 - Privilegierung von Betriebsvermögen ? (anhängiges Verfahren Bundesverfassungsgericht)
 - Nach Auffassung des Gerichts wird Betriebsvermögen unverhältnismäßig bevorteilt / geschont
 - Derzeitige Regelungen damit (möglicherweise) verfassungswidrig
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- „provokante“ Regelung die zur Verfassungswidrigkeit der derzeit geltenden Regelung führt § 28a ErbStG / sog. Verschonungsbedarfsprüfung
 - Übertragung Betriebsvermögen (Großvermögen) Wert > 26 Mio. Euro
 - Nachweis des Beschenkten, dass er die Schenkungssteuer nicht aus seinem eigenen verfügbaren Privatvermögen begleichen kann
 - Bei erfolgreichem Nachlass: Erlass- bzw. Teilerlass der Erbschaftsteuer
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Freibeträge im Schenkungssteuerrecht ? (Übertragung von Eltern auf Kinder T € 400, Übertragung auf einen fremden Dritten T € 20)
 - Gestaltung: Erwachsenenadoption ?
 - Grunderwerbsteuer: Mit dem Betrieb wird ein Betriebsgrundstück übertragen / Befreiung von Grunderwerbsteuer bei nahen Angehörigen ?
 - Auch bei Erwachsenenadoption Privileg der Grunderwerbsteuerbefreiung
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Einkommensteuer Aufdeckung stiller Reserven vermeiden
 - Regelung § 6 Abs. 3 EStG = Buchwertfortführung
 - Wichtig: Sämtliche Betriebsgrundlagen (wesentliches Betriebsvermögen) muss in einem einheitlichen Vorgang übertragen werden
 - Einheitlicher Vorgang: in „einer“ (notariellen) Urkunde/Kaufvertrag
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- „Verklammerung“ von mehreren Urkunden/Verträgen führt seitens des Finanzamts zu Rückfragen
 - Bei Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen (Grundstücke, Patente, Maschinen) „Zerschlagung“ des Unternehmens mit steuerpflichtiger Aufdeckung stiller Reserven
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Schenkungssteuer Gestaltung schenkungssteuerfrei (sog. Regelverschonung mit 85 % iger Befreiung und Freibeträge)
 - Knackpunkte bei Schenkungssteuer „Lohnsummenklausel“ und „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - Lohnsummenklausel: Übernehmer muss Arbeitsplätze erhalten und bestehende Arbeitsverhältnisse weiterführen
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Schenkungssteuer Übertragung steuerliches Betriebsvermögen
 - Übertragung Betriebsvermögen sog. Regelverschonung (85 % steuerfrei) oder Optionsverschonung (100 % steuerfrei)
 - Derzeit anhängiges Verfahren Bundesverfassungsgericht (Betriebsvermögen wird bei der Schenkungssteuer „überevorteilt“ / Regelungen zum Betriebsvermögen daher möglicherweise verfassungswidrig / BVerfG, Az. 1 BvR 804/22)
 - Urteil soll zeitnah verkündet werden
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Knackpunkte bei Schenkungssteuer „Lohnsummenklausel“ und „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - „Schädliches Verwaltungsvermögen“
 - Beispiel: Schenkung Barvermögen (Privatvermögen) von Vater an Sohn / Schenkung T € 900 / nach Abzug Freibetrag T € 400
Schenkungssteuer T € 500 mit Steuersatz 15 % = Steuer T € 75
 - „Umweggestaltung“: Einlage T € 900 in Betrieb und anschließende (vollständige) steuerfreie Übertragung des Unternehmens
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Lohnsummenklausel: Übernehmer muss Arbeitsplätze erhalten und bestehende Arbeitsverhältnisse weiterführen
 - Gesetzesbegründung und „Idee“ des Gesetzgebers: Erhalt und Fortführung von Arbeitsplätzen (grundsätzliches „Spannungsfeld“ im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht zwischen Bewertung von Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen wie z.B. Immobilienvermögen, Aktienvermögen etc.).
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Beispiel: Handwerksbetrieb mit 6 – 10 Arbeitnehmern
 - Lohnsumme vergangenen 5 Jahre vor Übertragung insgesamt
T € 750 (Personalkosten p.a. ca. T € 150)
 - Anmerkung: Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
zählt nicht zur Lohnsummenregelung / Lohnsumme ist
regelmäßig aus den Gewinn- und Verlustrechnungen zum
Jahresabschluss zu entnehmen
 - Ausgangslohnsumme ($T € 750 / 5 = T € 150$)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Übernehmer 250 % der Ausgangslohnsumme in den folgenden fünf Jahren aufweisen ($150 \times 2,5 = T \text{ € } 375$)
 - Im Modell der Regelverschonung also T € 375 Lohnsumme
 - Lohnsummenfrist des Erwerbs 5 Jahre nach Übertragung
 - Bei Betrieben < 6 Arbeitnehmer keine Lohnsummenregelung
 - Bei Unternehmen > 10 Arbeitnehmer Lohnsumme 300 %
 - Im Beispielsfall also $150 \times 3,0 = T \text{ € } 450$
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Was passiert wenn „Lohnsummenregelung“ nicht eingehalten wird ?
 - Anteilige/prozentuale Berücksichtigung und Auslösung von Schenkungssteuer
 - Beispiel: Mindestlohnsumme die hätte innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsübernahme erreicht werden müssen gleich T € 450
 - Tatsächlich erreicht T € 300 (also 66 %) / nicht erreicht 34 %
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Bewertung des Unternehmens nach den Regelungen der § 199 BewG (vereinfachtes Ertragswertverfahren)
 - Unternehmenswert danach T € 950 / steuerpflichtig 34 % entspricht T € 323 (Bemessungsgrundlage Schenkungssteuer unter Berücksichtigung von persönlichen Freibeträgen)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Knackpunkt „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - An dritte überlassene Immobilien (Vermietung), Barvermögen, Unternehmensbeteiligungen (GmbH-Anteile)
 - Vor Übertragung sog. „Verwaltungsvermögenstest“
 - Das Betriebsvermögen muss zu weniger als 10 % aus Verwaltungsvermögen bestehen
 - Gemeiner Wert (Verkehrswert) des Unternehmens ins Verhältnis zum Verwaltungsvermögen setzen
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Persönlicher Freibetrag Eltern – Kind T € 400
 - Freibetrag bei „fremden Dritten“ (qualifizierter langjähriger Arbeitnehmer im Betrieb) T € 20
 - Bei Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer prüfen
 - Aber Grundstückübertragungen in „gerader Linie“ (also Eltern an Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Veräußerung Einzelunternehmen an fremde Dritte
 - „geeigneter“ Erwerber und Kaufpreisfindung (Bewertung)
 - Bewertung des Unternehmens / Methoden
 - Unternehmensbewertung nach IDW Standard S1 der Wirtschaftsprüfer
 - Abzinsung zukünftiger Überschüsse (cash-flows) auf den Zeitpunkt der Unternehmensveräußerung (Zeitpunkt t_0) / Ermittlung Zukunftserfolgswert, d.h. zukünftige Überschüsse
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Finanzverwaltung vereinfachtes Ertragswertverfahren (rückwärtsgewandt) / Überschüsse der vergangenen drei Jahre, Gewichtung der Überschüsse und Multiplikator 13,75
 - „Mindestunternehmenswert“ Substanzwert (Substanzbetrachtung)
 - Bewertung auch Liquidationswert
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Steuerwirkungen beim Verkäufer (Veräußerer)
 - Einkommensteuer / Gewerbesteuer / Grunderwerbsteuer
 - Einkommensteuer: steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn
 - Aber: Freibetrag bei Verkauf T € 45 mit Abschmelzungsbetrag bei Gewinn > T € 136 (Verbrauch Freibetrag Gewinn T € 181)
 - Daneben Tarifbegünstigung nach sog. „Fünftelregelung“
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Achtung bei sog. „earn-out Klauseln“ im Unternehmenskaufvertrag (Gefährdung Freibetrag und Tarifbegünstigung)
 - Nachträgliche bedingungsabhängige earn-out Zahlungen (Erreichung Umsatz- und Gewinnziele) sind nicht „steuerlich privilegiert“ (Besteuerung mit Regelsteuersatz)
 - Keine Gewerbesteuer da Verkauf durch Inhaber (natürliche Person – Befreiung Gewerbesteuer § 7 Satz 2 GewStG)
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Steuerwirkungen bei Käufer (Kaufpreiszahlung / Anschaffungskosten)
 - „was“ wird eigentlich gekauft ?
 - Einzelne Wirtschaftsgüter (Maschinen, Grundstücke etc.) oder das „gesamte“ Unternehmen (angestrebtes Ziel)
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Anlagevermögen (Maschinen), Warenbestand und Firmenwert/Geschäftswert (Kundendatei, know-how)
 - Abschreibung Anlagevermögen und Firmenwert (entgeltlich)
 - Empfehlung: Aufteilung Kaufpreis im Unternehmenskaufvertrag
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Unentgeltliche Übertragung GmbH-Anteile Familienkreis
 - Wichtig: GmbH als solches bleibt unverändert bestehen
 - Unentgeltlich = Schenkung (Schenkungssteuer)
 - Dann steuerfrei wenn Übertragende > 25 % an GmbH beteiligt
 - Auch bei Übertragung GmbH-Anteil: „Lohnsummenklausel“ und „Verwaltungsvermögen“ beachten
 - Übertragender kann sich Nießbrauchsrecht vorbehalten
 - Todesfall erlischt das Nießbrauchsrecht
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Achtung bei Verlustvorträgen und Betriebsgrundstücken
 - Bei Anteilsübertragung > 50 % Untergang Verluste § 8c KStG
 - Antrag auf fortführungsgebundenen Verlustvortrag § 8d KStG
 - Betrieb muss gem. Betriebszweck und Unternehmensgegenstand fortgeführt werden
 - Bei Betriebsgrundstück in der GmbH bei Übertragung Anteile > 90 % Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 2b GrEStG, § 1 Abs. 3 GrEStG)
 - Gestaltungsüberlegungen
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Exkurs: Steuerliche Betriebsaufspaltung
 - Betriebsnotwendiges Grundstück (Produktionshalle, Bürogebäude) befindet sich nicht im Betriebsvermögen der GmbH sondern wird der GmbH zur Nutzung überlassen („Vermietung“ durch den Gesellschafter an die GmbH)
 - Gebäude ist Betriebsvermögen / „steuerverstrickt“
 - Aber: das der GmbH zur Nutzung überlassene Grundstück ist kein schädliches Verwaltungsvermögen / kann also schenkungssteuerfrei „mitübertragen“ werden
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Veräußerung Anteile an fremden Dritten
 - Grundsätzliche Überlegung: Anteilsveräußerung (share-deal) oder Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter wie z.B. Maschinen, Grundstücke etc. (asset-deal)
 - asset-deal: „veräußernde“ GmbH bleibt (zunächst) erhalten (Verkauf einzelner assets)
 - Schaffung (steuerminderndes) Abschreibungspotential bei Käufer (Aktivierung Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten)
 - „geeigneter“ Erwerber und Kaufpreisfindung (Bewertung)
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Exkurs: vorgeschaltet bei Verkauf
„Unternehmenskaufprüfung“ (due diligence)
 - Regelmäßig aufgegliedert in legal due diligence, tax due diligence und financial due diligence
 - Legal und tax due diligence: Aufdeckung/Prüfung von rechtlichen und steuerlichen Risiken
 - Financial due diligence / Analyse der finanziellen „Gesundheit“ des Unternehmens (cash-flow Ermittlung / Kaufpreiszahlung und Kaufpreisfinanzierung)
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Ergebnisse der Prüfung (due diligence report) fließen in Kaufvertrag / Vertrag über die Anteilsveräußerung ein
 - Ausschluss von Gewährleistungen
 - Garantieerklärungen
 - Steuerklauseln (keine Haftung und Übernahme von Steuerzahlungen die vor dem Übertragungstichtag entstanden sind)
 - Freistellungserklärungen (Freistellung von bekannten oder potentiellen Verbindlichkeiten)
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Gewinn aus dem Verkauf ist zu 60 % steuerpflichtig (sog. Teileinkünfteverfahren – TEV)
 - Freibetrag von „nur“ € 9.060 mit Abschmelzungsbetrag € 36.100 (bei Gewinn > € 45.100 Verbrauch Freibetrag)
 - Keine (weiteren) Privilegierungen (Tarifbegünstigung)
 - Fremdfinanzierung Kaufpreis / keine steuermindernde Berücksichtigung Schuldzinsen
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

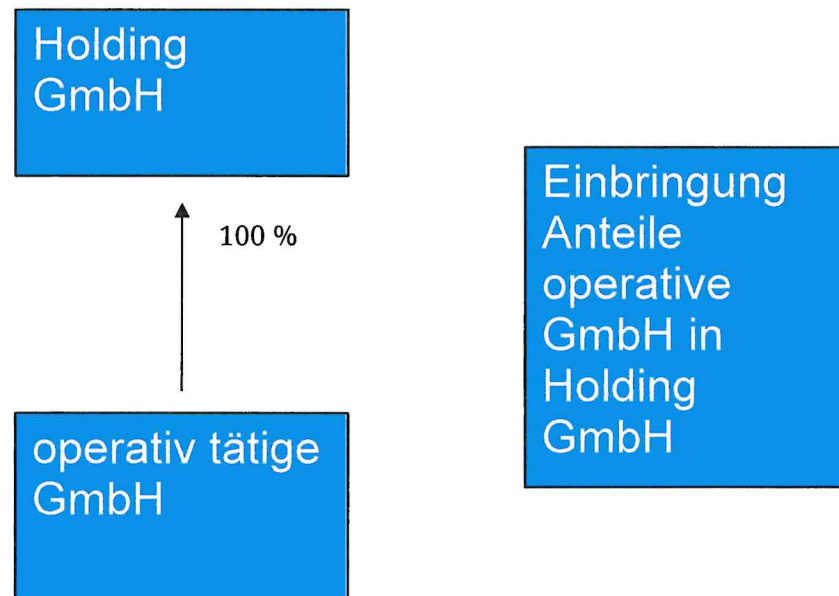
- Vermeidung bzw. „Umgehung“ von Haftungsrisiken bei „veräußernder“ GmbH (Gewährleistungsansprüche Kunden, Betriebsprüfung Finanzamt)
 - „Cherry Picking“
 - bei Veräußerung GmbH-Geschäftsanteile (share-deal)
„geeigneter“ Erwerber und Kaufpreisfindung (Bewertung)
 - GmbH bleibt (natürlich) erhalten / Gesellschafterwechsel und ggf. Abberufung Geschäftsführer
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Gewinn aus dem Verkauf ist zu 60 % steuerpflichtig (sog. Teileinkünfteverfahren – TEV)
 - Freibetrag von „nur“ € 9.060 mit Abschmelzungsbetrag € 36.100 (bei Gewinn > € 45.100 Verbrauch Freibetrag)
 - Keine (weiteren) Privilegierungen (Tarifbegünstigung)
 - Fremdfinanzierung Kaufpreis / keine steuermindernde Berücksichtigung Schuldzinsen
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Exitstrategie bei Veräußerung / „Holdingmodell“



Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Alleinige Gesellschafterin der operativen GmbH ist die Holding GmbH
 - Verkauf der Anteile durch Holding kann nach 7 Jahren
Behaltefrist (nahezu) steuerfrei erfolgen (Steuerbelastung
Veräußerungsgewinn ca. 1,5 %)
 - Laufend Gewinnausschüttungen von operativer GmbH an
Holding GmbH (Freistellungsbescheinigung beantragen)
 - Veräußerungsgewinn kann bei GmbH reinvestiert werden
(laufende Besteuerung nur 15,82 % Körperschaftsteuer /
Befreiung von der Gewerbesteuer als vermögensverwaltende
GmbH)
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
 - Personenhandelsgesellschaft (**Komplementär** GmbH und **Kommanditist** „Unternehmer“)
 - Zivilrechtlich haftet Komplementär unbeschränkt
 - Kommanditist haftet nur in Höhe seiner Kommanditeinlage (beschränkte Haftung)
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
 - Personenhandelsgesellschaft (**Komplementär** GmbH und **Kommanditist** „Unternehmer“)
 - Zivilrechtlich haftet Komplementär unbeschränkt
 - Kommanditist haftet nur in Höhe seiner Kommanditeinlage (beschränkte Haftung)
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Empfehlung: Bei unentgeltlicher Übertragung (Schenkung) sowohl Übertragung Anteile Komplementär GmbH als auch Übertragung Kommanditbeteiligung (einheitliche „Gesellschaftserstellung“)
 - Für Kommanditbeteiligung (steuerlich sog. Mitunternehmeranteil) Regelungen zur Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG (unentgeltliche Übertragung Mitunternehmeranteil)
 - Für Schenkungsteuer: Regelungen zur „Lohnsummenklausel“, „schädlichen Verwaltungsvermögen“ und Freibeträge
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Gestaltungsidee Nießbrauch an einem KG-Anteil
 - Übergeber (Gesellschafter) des KG-Anteils überträgt unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Steuerfreie Übertragung (Schenkungssteuer und Einkommensteuer)
 - Steuerlich sog. „doppelte Mitunternehmerschaft“
 - Erträge fließen dem Altgesellschafter zu
 - Im Zeitpunkt des Todes erlischt das Nießbrauchsrecht
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Bei Personenhandelsgesellschaften (also auch GmbH & Co. KG)
Besonderheit des sog. steuerlichen Sonderbetriebsvermögens
 - Grundstück steht im Eigentum eines Gesellschafters und wird
der KG zur Nutzung überlassen
 - Grundstück dann im Sonderbetriebsvermögen
 - Bei Übertragung Gesellschaftsanteil auch Übertragung des
Sonderbetriebsvermögens (dann schenkungssteuerlich
privilegiert)
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- „Interessante“ Gestaltung (sowohl für unentgeltliche Übertragung als auch für Veräußerung) ist Gründung einer sog. Einheits-GmbH & Co. KG
 - Zielstruktur: Die KG selbst hält Anteile an der GmbH (KG ist Gesellschafterin ihrer „eigenen“ Komplementärin
 - Ablauf: (Späterer) Kommanditist gründet die Komplementär-GmbH / anschließend gründen GmbH als Komplementärin und Kommanditist die KG / letzter Schritt Kommanditist überträgt Anteile an der GmbH auf die KG (unentgeltliche Übertragung oder Veräußerung / damit gehört die GmbH der KG
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Vorteil: im Rahmen einer Unternehmensnachfolge müssen „nur“ noch Kommanditanteile übertragen werden
 - Wenn die KG über keinen Grundbesitz verfügt kann Übertragung formfrei (ohne Notar) vorgenommen werden (Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen bedarf stets einer notariellen Beurkundung)
 - Anmerkung: Einheits-GmbH & Co. KG nicht verwechseln mit personenidentischer GmbH & Co. KG (hier Kommanditist und Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär GmbH personenidentisch)
-

Verkauf Anteile GmbH & Co. KG

- GmbH & Co. KG – Veräußerung GmbH-Geschäftsanteil Komplementärin und Kommanditanteil (steuerlicher Mitunternehmeranteil)
 - Zusammenfassung in einem Kaufvertrag / einer notariellen Urkunde
 - Für Veräußerung Kommanditbeteiligung steuerliche Regelungen zum Verkauf Einzelunternehmen (Freibetrag, Fünftelregelung etc.)
 - Für GmbH Beteiligung Regelungen zur Übertragung Geschäftsanteile GmbH (Gewinn TEV mit Freibetrag € 9.060)
-

Verkauf Anteile GmbH & Co. KG

- Bei Verkauf Geschäftsanteile Komplementär-GmbH ggf. Sachverhalte zu steuerlichen Verlusten § § 8c, 8d KStG „im Blick“ haben (auch wenn in der Praxis weniger relevant)
 - Komplementär-GmbH kann natürlich „mehrfach“ als Komplementärin einer KG auftreten (Gründung einer Vielzahl von Kommanditgesellschaften)
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- Grundsatz: Stiftungen eigene (unabhängige) rechtsfähige juristische Person
 - Unterscheidung zwischen privatnütziger Familienstiftung und gemeinnütziger Stiftung
 - Privatnützige Stiftung Sicherung, Bündelung und Verwaltung des Vermögens einer oder mehrerer Familien
 - Gemeinnützige Stiftung: Satzungsgemäß Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (mildtätig, wohltätig oder kirchlich)
 - Anerkennung Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- Privatnützige Familienstiftung
 - Keine gesetzliche Definition der Familienstiftung
 - Nach Auffassung der Finanzverwaltung, wenn nach der Stiftungssatzung der Stifter und deren Angehörige (Destinatäre) zu mehr als 50 % bezugsberechtigt sind
 - Bezugsberechtigung (Destinatärstellung): wer erhält in welchem Umfang Vermögensvorteile (z.B. Ausschüttungen)
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- Motive für Errichtung Familienstiftung zur Regelung der Unternehmensnachfolge
 - Verhinderung Zersplitterung Vermögen zwischen Abkömmlingen
 - Keine „geeigneten“ Abkömmlinge für Unternehmensnachfolge (Unternehmen wird auf Stiftung übertragen, laufende Geschäftsführung bei einem fremden Dritten)
 - Finanzielle Absicherung der Familie/Nachkommen (Ausschüttungen, Destinatszahlungen)
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- Besteuerung der Stiftung
 - Übertragung eines Unternehmens auf die Stiftung steuerfrei nach § 6 Abs. 3 EStG
 - Wichtig: auch hier Übertragung des gesamten Betriebs
 - Laufende Besteuerung Körperschaftsteuer und ggf. Gewerbesteuer
 - Stiftung ggf. als „Holdingmodell)
 - Reine Vermögensverwaltung der Stiftung „nur“ Körperschaftsteuer (15,82 %)
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- „anders“ als Besteuerung GmbH oder AG steuerlicher Freibetrag für Stiftungen in Höhe von T € 5
 - Übertragung Vermögen auf Stiftung Schenkung mit Regelungen im Schenkungssteuerrecht (Freibeträge, Steuerbefreiung Betriebsvermögen bei Beachtung Lohnsummenklausel etc.)
 - Freibetrag: es gilt der Freibetrag des am entferntest beteiligten Berechtigten der Stiftung (bei Beteiligung Ehefrau T € 500, bei Beteiligung Kinder T € 400 und bei Beteiligung Enkelkinder T € 200)
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht alle 30 Jahre „fiktiver“ Erwerb (sog. Erbersatzsteuer)
 - Alle 30 Jahre wird ein „fiktiver“ Erbfall ausgelöst
 - Vermögen bei Gründung Gegenüberstellung Vermögen nach 30 Jahren
 - Vermögenszuwachs Erbschaftsteuer (Freibetrag und Steuersatz nach dem „entferntesten“ Berechtigten)
-

Unternehmensübertragung auf Stiftung

- Gemeinnützige Stiftung
 - (ausdrückliche) Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Finanzverwaltung (Freistellungsbescheid)
 - Vollständige Steuerbefreiung
 - Berechtigung Ausstellung von Spendenbescheinigungen
 - Vorsicht: Haftung bei nachträglicher/rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit (Spendenhaftung, 30 % Körperschaftsteuer und 15 % Gewerbesteuer)
-

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

a.meis@kanzleimeis.de
